

Anlage 4d zu GR Drs. 1226/2016 – Standesamt (Gebührenverzeichnis Ziff. 19)

Teilhaushalt 340

Ansprechpartner Frau Rathgeb-Stein

Gebührenverzeichnis		Durchschnittliche Bearbeitungszeit (Std. oder Min.) bei Rahmengebühr	Stundensatz	rechnerische Gebühr	Festgebühr	Gebührenvorschlag	evtl. Zuschl. für wirtsch. bzw. sonstiges Interesse	Erläuterung/Begründung/Bemerkung
Nr.	Gebührentatbestand	mind./höchst.		mind./höchst.		mind./höchstens		
<b>19.1</b>	<b>Kirchenaustritt</b>							
19.1.1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt							
	- pro Person	30 Min.	30/60 x 84,48 €	42,24 €	42 €	42 €	---	
	- für nicht berufstätige Personen	Reduzierung der Gebühr um 40 % auf 60 %		25,34 €	25 €	25 €	---	
	Mindestgebühr für Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Rentner mit niedrigem Einkommen	Reduzierung der Gebühr um 60 % auf 40 %		16,90 €	16 €	16 €	---	
19.1.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	9 Min.	9/60 x 84,48 €	12,67 € + pauschales Nutzungsentgelt von 2 €	14 €	14 €	---	
<b>19.2</b>	<b>Eheschließungen und Lebenspartnerschaften an Wunschorten</b>							
	<b>Rahmengebühr: 49 bis 200 €</b>							
19.2.1	Alte Kelter (15 Vai)	34 Min.	34/60 x 86,62 €	49,08 €	49 €	49 €	---	Ermittlung des gesamten Zeitaufwandes:
19.2.2	Hegelhaus (34)	38 Min.	38/60 x 86,62 €	54,86 €	54 €	54 €	---	

Anlage 4d zu GR Drs. 1226/2016 – Standesamt (Gebührenverzeichnis Ziff. 19)

19.2.3	Altes Schloss (34)	48 Min.	48/60 x 86,62 €	69,30 €	69 €	69 €	---	<p>Fahrzeit ÖPNV + Wegezeit (von und zur Haltestelle bzw. direkt) + Rüstzeit</p> <p>Die Eheschlies- sung oder Begründung der Lebens- partnerschaft selbst ist auf- grund Anlage 2 der PStG- DVO gebüh- renfrei.</p>
19.2.4	Neues Schloss (34)	50 Min.	50/60 x 86,62 €	72,18 €	72 €	72 €	---	
	Straßenbahnwelt (15 Ca)	50 Min.	50/60 x 86,62 €	72,18 €	72 €	72 €	---	
19.2.5	Altes Rathaus Plieningen (15 P-B)	50 Min.	50/60 x 86,62 €	72,18 € + ÖPNV 2 x 2,40 € = 76,98 €	76 €	76 €	---	
19.2.6	Theaterschiff (15 Ca)	54 Min.	54/60 x 86,62 €	77,96 €	77 €	77 €	---	
19.2.7	Altes Uhlbacher Rathaus (15 Ob)	56 Min.	56/60 x 86,62 €	80,85 € + Kosten ÖPNV 2 x 2,40 € = 85,65 €	85 €	85 €	---	
19.2.8	Die Staatstheater Stuttgart, Opernhaus (34)	60 Min.	60/60 x 86,62 €	86,62 €	86 €	86 €		
19.2.9	Kleiner und Großer Kursaal (15 Ca)	62 Min.	62/60 x 86,62 €	89,51 €	89 €	89 €	---	
19.2.10	Stadtbibliothek am Mailänder Platz (34)	66 Min.	66/60 x 86,62 €	95,28 € + ÖPNV 2 x 1,30 € = 97,88 €	97 €	97 €	---	
19.2.11	Wilhelma, Damaszenerhalle (15 Ca)	70 Min.	70/60 x 86,62 €	101,06 €	101 €	101 €	---	
19.2.12	Bahnhofsturm (34)	70 Min.	70/60 x 86,62 €	101,06 € + ÖPNV 2 x 1,30 € = 103,66 €	103 €	103 €	---	
	Marmorsaal im Weißenburgpark (34)	70 Min.	70/60 x 86,62 €	101,06 € + ÖPNV 2 x 1,30 € = 103,66 €	103 €	103 €	---	

Anlage 4d zu GR Drs. 1226/2016 – Standesamt (Gebührenverzeichnis Ziff. 19)

19.2.13	Fernsehturm (15 De)	74 Min.	74/60 x 86,62 €	106,83 €	106 €	106 €	---	
19.2.14	Weissenhofmuseum im Haus Le Corbusier (34)	82 Min.	82/60 x 86,62 €	118,38 € + ÖPNV 2 x 2,40 € = 123,18 €	123 €	123 €	---	
	Mercedes-Benz Museum (15 Ca)	82 Min.	82/60 x 86,62 €	118,38 € + ÖPNV 2 x 2,40 € = 123,18 €	123 €	123 €	---	
19.2.15	Mercedes-Benz Arena (15 Ca)	84 Min.	84/60 x 86,62 €	121,27 € + ÖPNV 2 x 2,40 € = 126,07 €	126 €	126 €	---	
19.2.16	Weißer Saal auf Schloss Solitude (34)	96 Min.	96/60 x 86,62 €	138,59 € + ÖPNV 2 x 2,80 € = 144,19 €	144 €	144 €	---	
<b>19.3 Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten im Standesamt</b>								
		30 Min.	30/60 x 86,62 €	43,31 €	43 €	43 €	---	Rüstzeit
<b>19.4 Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung oder zum Antrag auf Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>								
		18 Min.	18/60 x 86,62 €	25,99 €	25 €	25 €	---	
<b>19.5 Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>								
					40 €	40 €	---	
<b>19.6 Folgebeurkundung bezüglich Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern</b>								
		8,5 Min.	8,5/60 x 73,66 €	10,44 €	10 €	10 €	---	
<b>19.7 Ausstellung einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland</b>								

**Anlage 4d zu GR Drs. 1226/2016 – Standesamt (Gebührenverzeichnis Ziff. 19)**

	- wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	28 Min.	28 /60 x 86,62 €	40,42 €	40 €	40 €		
	- wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	56 Min.	56/60 x 86,62 €	80,84 €	80 €	80 €		
<b>19.8</b>	<b>Abgleich der Daten mit dem Melderegister, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung keine erweiterte Meldebescheinigung vorgelegt wird</b>							
	- Zuschlag für 19.1 bis 19.7	4,5 Min.	4,5/60 x 86,62 €	6,50 €	6 €	6 €		
	- bei allen weiteren Personenstandsbeurkundungen	4,5 Min.	4,5/60 x 86,62 €	6,50 €	6 €	6 €		
<b>19.9</b>	<b>Vorabfaxen von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung die Originalurkunde nicht vorgelegt wird</b>							
	- außerhalb der Stuttgarter Standesämter	2,5 Min.	2,5/60 x 84,48 €	3,52 €	3 €	3 €		
	- innerhalb der Stuttgarter Standesämter				gebührenfrei			

Erläuterung zur Schaffung neuer Gebührentatbestände

**Nr. 19.5:**

**Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft**

Ausgangssituation:

Vor allem in Zeiten großer Nachfrage nach und nur begrenzter Anzahl an zu vergebenden Eheschließungsterminen (insbesondere Mai, September und Dezember) ist es besonders unangemessen, wenn Paare einen Eheschließungstermin / Termin für die Begründung einer Lebenspartnerschaft reservieren und diesen so kurzfristig absagen oder gar nicht zum Termin erscheinen, dass der Termin nicht anderweitig angeboten werden kann. Andere interessierte Paare müssen abgewiesen werden, dem Standesamt entgehen Fallzahlen und Gebühren, Verwaltungskraft wird gebunden.

Da die Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft innerhalb der üblichen Dienstzeiten und in den Diensträumen am Amtssitz des Standesamts gebührenfrei ist (Nr. 5 der Anlage 2 der PStG-DVO), entfallen dem Standesamt hier lediglich die Gebühr für die Anmeldung der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft in Höhe von 40 € (Nr. 1.1 a bzw. 3.1 a der Anlage 1 der PStG-DVO) bzw. die Gebühr für die Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft vor einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (künftig „Ermächtigung“) in Höhe von 30 € (Nr. 1.3 bzw. 3.3 a.a.O.).

## **Anlage 4d zu GR Drs. 1226/2016 – Standesamt (Gebührenverzeichnis Ziff. 19)**

Die Erfahrung zeigt, dass Paare heutzutage oft in mehreren Standesämtern Termine reservieren und dann im Laufe der Zeit den für sie am besten geeigneten weiter-verfolgen, die anderen für sie reservierten Termine aber nicht oder nicht rechtzeitig absagen. Dieser Trend führte dazu, dass inzwischen einige Standesämter in Baden-Württemberg Reservierungsgebühren erheben, die dann mit der Anmelde- oder Ermächtigungsgebühr verrechnet werden und hohe Signalwirkung haben.

Beispielsweise erhebt das Standesamt Heidelberg eine Gebühr in Höhe von 50 €, die bei der endgültigen Gebührenabrechnung wieder in Abzug gebracht wird. Wird ein für Samstag oder für Freitagnachmittag vereinbarter Trautermin weniger als vier Wochen vorher abgesagt, fallen 50 € Gebühren an, die mit der Anzahlung verrechnet werden. Ansonsten entsteht dort bei endgültigen Terminabsagen eine Bearbeitungsgebühr von 10 €.

Das Standesamt möchte sich dieser Handhabung anschließen und schlägt folgendes vor:

Für die Reservierung eines Eheschließungstermins / Termins für die Begründung einer Lebenspartnerschaft werden 40 € in Rechnung gestellt, die dann mit der Anmeldung / der „Ermächtigung“ verrechnet werden.

Auch wenn für Eheschließungen / Begründungen der Lebenspartnerschaft vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt lediglich 30 € zu erheben sind, fordert jedes Paar auch noch zumindest eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde an, da das Standesamt keine gebührenfreien Bescheinigungen mehr über Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft ausstellen darf. Hierfür sind weitere 12 € Gebühr zu verlangen (Nr. 5.2 der Anlage 1 der PStG-DVO), so dass die 40 € auch im Falle der „Ermächtigung“ tatsächlich mit insgesamt 42 € verrechnet werden können.

Unter „kurzfristiges Absagen“ würde ein Absagen innerhalb von zwei Wochen vor dem Termin zu verstehen sein. Ein kürzerer Zeitraum (wie z.B. 24 Stunden in Anlehnung an Arzttermine) ist nicht zielführend, da innerhalb dieses Zeitraums erfahrungsgemäß kein anderes Paar für den Termin gewonnen werden kann.

Im Zuge einer Amtsprüfung befürwortete sowohl das Rechnungsprüfungsamt als auch die Personenstandsaufsicht diese vom Standesamt geplante Gebühr.

### **Nr. 19.6:**

#### **Folgebeurkundung bezüglich Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern**

§§ 16 Abs. 1 Nr. 7, 17 und 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG sehen vor, dass die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie die Änderung dieser Eintragung in das Geburten-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister einzutragen ist, sofern die Person dies wünscht.

Beim Standesamt gehen monatlich zwischen 30 und 100 Anträge auf Eintragung einer Änderung der Religionszugehörigkeit ein, was zu einem erheblichen Mehraufwand in der Fortführung der Personenstandsregister (besonders im Geburtenregister) führt, zumal die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht Teil des Personenstandes nach § 1 PStG ist.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Eintragung einer Aufnahme in eine Religionsgemeinschaft, deren Änderung oder Löschung beträgt 8,5 Minuten, der entsprechende Stundensatz 73,66 €. Dies ergibt eine Gebühr in Höhe 10,44 €, abgerundet 10 €

Die Personenstandsaufsicht befürwortet diese geplante Gebühr.

### **Nr. 19.7:**

#### **Ausstellung einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland**

Durch das am 26. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (BGBl. I, S. 2010 ff.) wurde das Personenstandsgesetz (PStG) geändert und § 39 a PStG eingefügt. Danach ist für eine Person, die mit einer anderen Person gleichen Geschlechts im Ausland eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen will, eine dem Ehefähigkeitszeugnis (§ 39 PStG) entsprechende Bescheinigung auszustellen.

## **Anlage 4d zu GR Drs. 1226/2016 – Standesamt (Gebührenverzeichnis Ziff. 19)**

Die Gebühr für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist in Nr. 2 der Anlage 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstands-gesetzes (PStGDVO) geregelt. Eine entsprechende Regelung für die Bescheinigung für Lebenspartner auf der Grundlage von § 39 a PStG steht noch aus.

Da nach Aussage des Innenministeriums Baden-Württemberg mit einer Überarbeitung und Ergänzung des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 der PStGDVO) vorerst nicht zu rechnen ist, bitten wir um Aufnahme des Gebührentatbestandes in die städtische Verwaltungsgebührensatzung und haben diese deshalb um Nr. 19.7 ergänzt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zur Erstellung einer dem Ehefähigkeitszeugnis entsprechenden Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland beträgt 28 Minuten, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist und 56 Minuten, wenn (unabhängig von der Staatsangehörigkeit der künftigen Lebenspartner/innen) auch ausländisches Recht zu beachten ist. Als entsprechender Stundensatz wurden 86,62 € zugrunde gelegt. Dadurch ergibt sich bei rein deutschem Recht eine Gebühr von 40,42 €, abgerundet 40 € und bei ausländischem Recht 80,84 €, abgerundet 80 €.

Die Personenstandsaufsicht befürwortet auch diese geplante Gebühr.

### **Nr. 19.8:**

#### **Abgleich der Daten mit dem Melderegister, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung keine erweiterte Meldebescheinigung vorgelegt wird**

Zu der vor Beurkundung eines Personenstandsfalls (z.B. Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft, Geburt, Sterbefall, Namensklärung, Nachbeurkundung, Vaterschaftsanerkennung und -feststellung) notwendigen Ermittlung des zu beurkundenden Sachverhaltes trägt ein Abgleich mit dem Melderegister bei. Hier sind insbesondere dessen Eintragungen zu Name (aktuell und ggf. früher), Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, aktuelle Anschrift, Familienangehörige, von Belang.

In der Vergangenheit hatten die Bürgerinnen und Bürger deshalb eine Aufenthaltsbescheinigung (jetzt „erweiterte Meldebescheinigung“) der Meldebehörde beim Standesamt vorzulegen, Gebühr 12 €. Aufgrund der inzwischen möglichen elektronischen Einsichtnahme der Stuttgarter Standesämter in das Melderegister entfällt dieser Gang zum Bürgerbüro.

Dem Standesamt aber entstehen dadurch Kosten. Hierfür sollte eine entsprechende Gebühr in die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen werden. Für die Einsichtnahme und einen Ausdruck aus dem Melderegister werden durchschnittlich 4,5 Minuten benötigt. Unter Zugrundelegung des Stundensatzes von 86,62 € ergäbe dies eine Gebühr von 6,50 €, abgerundet 6 €.

Diese Gebühr, die im Übrigen beispielsweise auch von der Stadt Karlsruhe erhoben wird, wird auch von der Personenstandsaufsicht unterstützt.

### **Nr. 19.9:**

#### **Vorabfaxen von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personen-standsbeurkundung die Originalurkunde nicht vorgelegt wird**

Für die Beurkundung eines Personenstandsfalles bei einem anderen Standesamt ist die Vorlage von Personenstandsurkunden notwendig, z.B. bei Sterbefallbeurkundung u.a. die Geburts- und Eheurkunde der verstorbenen Person. Verfügt das beurkundende Standesamt nicht über die jeweiligen Personenstandsenträge, müssen die Antragsteller die benötigten Personenstandsurkunden beim jeweils anderen Standesamt beantragen und dem beurkundenden Standesamt vorlegen.

In den Fällen, in denen besondere Eile geboten ist, wird die beantragte Personen-standsurkunde in Stuttgart auf Wunsch der Antragsteller vorab dem beurkundenden Standesamt gefaxt. Dadurch entsteht ein durchschnittlicher Personalaufwand von 2,5 Minuten des Stundensatzes in Höhe von 84,48 € und damit eine Gebühr von 3,52 €, abgerundet 3 €.

Auch diese geplante Gebühr wird von der Personenstandsaufsicht unterstützt und bereits beispielsweise von Karlsruhe erhoben. Innerhalb der Stuttgarter Standesämter sollte diese Serviceleistung allerdings gebührenfrei bleiben.